



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.:	287-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.106
Eingereicht am:	05.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in) Zaugg-Graf (Uetendorf, GLP) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Schori (Wiler bei Seedorf, SVP) Pichard (Biel/Bienne, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	Nein
Sitzung Büro Grosser Rat:	19.05.2025
Grosser Rat:	Büro Grosser Rat
Antrag:	Ablehnung

Einführung einer Mindestanzahl von drei Urheberinnen für Vorstösse (ausgenommen Interpellationen und Anfragen)

Das Büro des Grossen Rates wird beauftragt, die Geschäftsordnung dahingehend zu ändern, dass Motionen und Postulate nur dann zulässig sind, wenn sie von mindestens drei Grossratsmitgliedern unterzeichnet sind.

Begründung:

Immer wieder werden im Grossen Rat Vorstösse behandelt, die von vornherein keine Chance auf Annahme haben. Besonders in Wahlkampfzeiten scheinen manche Politikerinnen und Politiker ihre Kreativität vor allem darauf zu richten, medial Aufmerksamkeit zu erlangen, statt konstruktive Beiträge zu leisten. Diese chancenlosen Vorstösse binden jedoch wertvolle Zeit, Ressourcen und finanzielle Mittel des Parlaments und der Verwaltung.

Im Gegensatz dazu müssen Bürgerinnen und Bürger, die eine kantonale Initiative einreichen wollen, 15 000 Unterschriften sammeln – das entspricht rund zwei Prozent der bernischen Stimmbewölkerung. Diese Hürde stellt sicher, dass nur Anliegen von breiterem Interesse behandelt werden. Analog dazu sollen auch Grossratsmitglieder eine minimale Unterstützung für ihre Vorstösse nachweisen müssen.

Durch die Einführung einer Regelung, die mindestens drei Urheberinnen oder Urheber für Motionen und Postulate vorschreibt, wird eine Grundrelevanz der Anliegen sichergestellt. Drei Unterschriften entsprechen knapp zwei Prozent der 160 Grossrätinnen und Grossräte und schaffen somit eine Parallele zu den Anforderungen an die Bevölkerung.

Diese Massnahme fördert die Zusammenarbeit und den Dialog unter den Parlamentarierinnen und Parlamentariern. Sie ermutigt dazu, Ideen kritisch zu reflektieren und gemeinsam weiterzuentwickeln, bevor sie dem Rat vorgelegt werden. Gleichzeitig verhindert sie, dass individuelle Agenden ohne ausreichende Unterstützung die parlamentarische Arbeit belasten. Zusätzlich würde diese Regelung das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Effizienz und Ernsthaftigkeit des Parlaments stärken. Indem wir sicherstellen, dass nur Vorstösse mit einer gewissen Rückendeckung behandelt werden, konzentrieren wir uns auf die Anliegen, die für unseren Kanton wirklich relevant sind.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Das Grossratsgesetz (GRG) bestimmt, welche parlamentarischen Instrumente es gibt und wer solche einreichen kann. Nach Artikel 61 GRG können Ratsmitglieder, Kommissionen und Fraktionen parlamentarische Initiativen und folgende parlamentarische Vorstösse einreichen: Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen und Anfragen. Die Artikel 62 – 66 GRG umschreiben noch im Detail die Wirkungen der jeweiligen Instrumente.

Die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) konkretisiert die Gesetzesbestimmungen und verlangt z. B., dass Motionen und Postulate mit einem Antrag und einer kurzen Begründung zu versehen sind (Art. 72 Abs. 1 GO). Weitere Details ergeben sich aus der Richtlinie Grosser Rat (Rili-GR), z. B., dass ein Vorstoss gemeinsam eingereicht werden kann und Mitunterzeichnende möglich sind (Rili-GR, S. 74).

Die Einführung einer Mindestanzahl von Miteinreichenden bei Motionen und Postulaten hätte gewisse Vorteile, insbesondere aber auch Nachteile. *Vorteil* könnte sein, dass ein deponiertes Anliegen einen etwas breiteren Rückhalt erforderte und es bei Motionen und Postulaten möglicherweise zu gewissen Effizienzgewinnen käme, wenn deren Anzahl zurückginge. Gewichtiger *Nachteil* wäre aber, dass mit dem Erfordernis einer Mindestanzahl von Miteinreichenden das Vorstossrecht von Grossratsmitgliedern eingeschränkt würde. Effizienzgewinne erfolgten so dann zum Vornherein nur beschränkt (infolge Mindestanfordernis von «nur» drei Miteinreichenden und Beschränkung auf Motionen und Postulate¹). Zudem könnte die Beratungszeit im Rat sogar zunehmen, wenn bisherige Einzelanliegen künftig neu von drei Ratsmitgliedern eingereicht würden und sich Redezeit somit um die Mitmotionäre/-postulanten verlängerte.

Die Mindestanzahl von Miteinreichenden beträfe sodann einzig die Ratsmitglieder. Für Vorstösse von Kommissionen und Fraktionen änderte sich nichts. Sollte schliesslich die Motion vom Grossen Rat überwiesen werden, müsste noch im Detail geprüft werden, ob eine Änderung der GO, wie von der Motion verlangt, ausreichte oder eine Anpassung des GRG nötig wäre.

Nach Ansicht des Büros überwiegen die Nachteile. Es erachtet es nicht für angezeigt, eine Mindestanzahl von Miteinreichenden bei Motionen und Postulaten vorzusehen und damit das Vorstossrecht von Grossratsmitgliedern einzuschränken. Auch bezweifelt das Büro, dass es tatsächlich zu Effizienzgewinnen käme. Aus allen diesen Gründen beantragt es **Ablehnung** der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

¹ Interpellationen und Anfragen könnten weiterhin von jedem Ratsmitglied allein eingereicht werden. Sie werden im Grossen Rat zwar nicht beraten (vgl. Art. 90 GO), generieren aber dennoch Aufwand für deren Beantwortung.